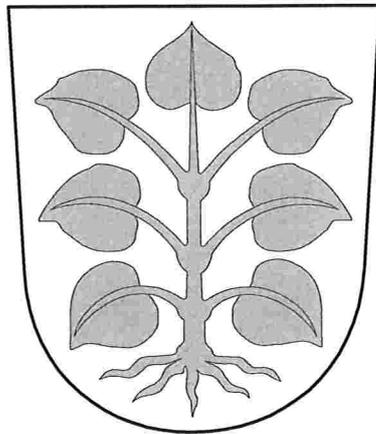


Einwohnergemeinde Laupen



Bussenverordnung

zum Ortpolizeireglement vom 14.06.2018

Erlassen vom Gemeinderat, am 19.03.2018

Ablage elektronische Geschäftsverwaltung: Reg.-Nr. 1.12.706, Geschäft 3424 /Dok.-Nr. 48'528



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Zweck.....	3
Art. 2. Zuständigkeit.....	3
Art. 3. Bemessung der Busse.....	3
Art. 4. Wiederholung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze,	3
Art. 5. Verwarnung, Plakate, Anschlagstellen	4
Art. 6. Gemeinnützige Arbeit	4
Art. 7. Rechtsmittel	4
II. Schlussbestimmungen	5
Art. 8. Beschluss und Inkrafttreten	5



Bussenverordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:

- Art. 16 Absatz 4 des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Laupen

nachfolgende Verordnung:

I. Bestimmungen

Art. 1. Zweck

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Höhe der Bussen zu den im Ortspolizeireglement aufgeführten Tatbeständen.

² Grundlage für die Bemessung ist die Schwere des Vergehens und das vom Fehlbaren an den Tag gelegte Verschulden.

Art. 2. Zuständigkeit

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt Verfügungen von Bussen des Ortspolizeireglements.

Art. 3. Bemessung der Busse

Bemessung der Busse

¹ Der Gemeinderat verfügt die Busse nach sorgfältiger Abklärung durch das Polizeiinspektorat, des Sachverhalts und Anwendung des massgeblichen Tatbestandes dem Einzelfall angepasst. Mindestens werden Fr. 40.--, höchstens Fr. 5'000.-- verfügt.

² Für folgende Artikel gelten fixe Bussen:

- Kundgebungen, Art. 7 Abs.1 Fr. 200.--
zuzüglich der Bewilligungsgebühr
- Kundgebungen, Art. 7 Abs. 4 Fr. 50.--
- Camping, Art. 10 Fr. 50.--
- Hundehaltung, Art. 13 Fr. 50.--
- Pferdereiten, Art. 14 Fr. 50.--

Art. 4. Wiederholung

Wiederholung

¹ Im Wiederholungsfalle wird die Busse entsprechend der Schwere



Bussenverordnung

des Vergehens verdoppelt, verdreifacht, etc. bis zum Maximalbetrag von Fr. 5'000.--.

Verwarnung **Art. 5. Verwarnung, Plakate, Anschlagstellen**

- ¹ In leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen.

Gemeinnützige Arbeit **Art. 6. Gemeinnützige Arbeit**

- ¹ Anstatt einer Busse kann auch gemeinnützige Arbeit verfügt werden. Dabei entsprechen Fr. 100.-- jeweils vier Stunden gemeinnütziger Arbeit.
- ² Die gemeinnützige Arbeit ist persönlich durch den Fehlbaren zu leisten.

Rechtsmittel **Art. 7. Rechtsmittel**

- ¹ Verfügungen der Ortspolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland angefochten werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Ortspolizei übermittelt diesfalls die Akten der Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.
- ³ Aufsichtsbeschwerden gegen die Mitglieder der Ortspolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.



Bussenverordnung

II. Schlussbestimmungen

Beschluss und
Inkrafttreten

Art. 8.

Der Gemeinderat hat vorliegende Bussenverordnung am 19.03.2018 beschlossen und setzt diese auf 01.07.2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:


Urs Balsiger

Der Gemeindeschreiber:


Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Verordnung

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegender Bussenverordnung per 01.07.2018 im Amtsanzeiger Laupen am 21. Juni 2018 bekanntgegeben

Laupen, 18.06.2018

Der Gemeindeschreiber:


Michel Brönnimann

